

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
zum Bebauungsplan
„Nördlich des Amperbergs“**

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.11.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Nördlich des Amperbergs“ im Regelverfahren mit frühzeitiger Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie mit der Erstellung eines Umweltberichtes beschlossen. Mit Beschluss vom 30.03.2021 wurde der Aufstellungsbeschluss hinsichtlich des Geltungsbereichs modifiziert.

2. Ziele und Zwecke der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist insbesondere die Ausweisung von Wohnbauflächen und gemischten Nutzungsstrukturen in Form von gebietsverträglichen Bebauungsmöglichkeiten im Plangebiet „Nördlich des Amperbergs“. Die Gemeinde Haimhausen weist eine gegenwärtige als auch prognostizierte steigende Bevölkerungsentwicklung sowie nur wenige Flächenpotentiale im Bestand auf. Damit kann ein steigender Wohnraumbedarf bzw. die hohe Nachfrage nach Wohnbauflächen festgehalten werden. Um die nachhaltige Wohnentwicklung zu ermöglichen sowie die städtebauliche Ordnung, Struktur und Gestaltung zu gewährleisten und verkehrliche und grünordnerische Belange zu berücksichtigen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes gem. § 1 Abs. 3 BauGB erforderlich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit soll durch den vorliegenden Bebauungsplan sichergestellt werden. Damit soll insbesondere dem Bedarf zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum Rechnung getragen werden. Daneben sind gemischte Nutzungen zur Schaffung von gewerblichen Nutzungen, eines Parkstadels sowie weiteren Wohnnutzungen vorgesehen.

3. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die folgenden Flurnummern der Gemarkung Haimhausen: 370, 371, 372, 372/1, 371/3, 371/4, 371/5, 52, 52/2, 55, 57, 58/2, 58/3, 58/5, 58/6, 58/7, 58/8, 58/9, 58/10, 58/11 und 58/12 sowie eine Teilfläche der Fl.-Nrn. 373 und 133/14. Die Größe des Plangebiets beträgt ca. 65.705 m².

Auf der Flurnummer 143 (TG 2), 815/1 (TG 3) sowie 755 (TG 4) der Gemarkung Haimhausen befinden sich die externen Ausgleichsflächen des Bebauungsplanes.

Mit der planungsrechtlichen Sicherung eines Allgemeinen Wohngebietes und Dorfgebietes werden neben Wohnbauflächen auch gemischte Nutzungsstrukturen geschaffen. Im Rahmen des Bebauungsplans gilt es, dem Mangel an Wohnraum entgegenzuwirken bzw. die Potentiale sowohl dem gegenwärtigen als auch zukünftigen Wohnbedarf zuzuführen sowie Flächen für gemischte Nutzungen bereitzustellen. Unter Berücksichtigung der umliegenden Siedlungsstruktur wird eine gebietsverträgliche Bebauung geschaffen. Mit der vorliegenden Bauleitplanung wird der nördliche Ortsrand von Haimhausen in direkter Angrenzung zum bestehenden Siedlungsumfeld abgerundet.

4. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

In der Zeit vom 25.08.2021 bis 08.10.2021 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit statt; die der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im selben Zeitraum. Die Behandlung der hierzu eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 27.04.2023.

5. Billigung des Entwurfs und Beschluss über die öffentliche Auslegung

In der Sitzung vom 27.04.2023 hat der Gemeinderat den vom Planungsbüro OPLA ausgearbeiteten Entwurf (i.d.F. vom 27.04.2023) gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

6. Öffentliche Auslegung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB findet in der Zeit vom

15.05.2023 bis einschließlich 19.06.2023

statt. Die Planunterlagen für den Entwurf zum Bebauungsplan „Nördlich des Amperbergs“ (Planzeichnung, textliche Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht) sowie erforderliche Fachgutachten und nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen liegen im Rathaus der Gemeinde Haimhausen, im Besprechungsraum des Erdgeschosses, Hauptstraße 15, 85778 Haimhausen während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie montags von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr und donnerstags von 15:30 bis 18:00 Uhr bzw. außerhalb der Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung bei Frau Lechner unter 08133/9303-26) öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Nördlich des Amperbergs“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch, Kultur und sonstigen Sachgütern;
- Gutachten und Untersuchungen zu Artenschutz, Immissionsschutz (Schall und Geruch), Verkehr, Baugrundgutachten, Artenabfrage Bayerisches Landesamt für Umwelt, Kampfmittelvorerkundung, Baulandbedarfsermittlung zur Bauleitplanung der Gemeinde Haimhausen
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Geräuschemissionen und -immissionen, Entwässerung/ Abwasser, Lufthygiene, Klima und erneuerbare Energien, Natur- und Biotopschutz, Artenschutz, Ausgleichsflächen, Bodenschutz, Landschaftsbild, Erholungsräume, Denkmalschutz, verkehrliche Erschließung, Flächeninanspruchnahme, Brandschutz, Nutzungsstruktur.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls öffentlich aus.

7. Hinweis auf digitale Verfügbarkeit der Planunterlagen

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die ausgelegten Planunterlagen können auch auf der Internetseite der Gemeinde Haimhausen (www.haimhausen.de) unter „Verwaltung & Politik“ in der Rubrik „Aktuelles“, Unterrubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

8. Hinweise zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Haimhausen, 04.05.2023



Claudia Kops
Zweite Bürgermeisterin



angeschlagen: 05.05.2023
abgenommen: 19.06.2023

Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO

1.1 Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlicher: Gemeinde Haimhausen
Anschrift: Hauptstraße 15, 85778 Haimhausen
E-Mail-Adresse: poststelle@haimhausen.de
Telefonnummer: 08133/9303-0

1.2 Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Verantwortlicher: Insidas GmbH & Co.KG
Anschrift: Wallerstraße 2, 84032 Altdorf
E-Mail-Adresse: datenschutz@haimhausen.de
Telefonnummer: 08133/9303-33

2. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Die Verarbeitung der Daten erfolgt im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zum Zwecke der Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und insbesondere zur Durchführung von Bauleitplanverfahren [Formulierung für die **allgemeine Information**, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 1 u III,] zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens *..... [Formulierung für die **konkrete Information**, vgl. Hinweise zum Musterblatt I. 2. u. III.]. * *Nördlich des Ampeibergs*

Im Rahmen dessen sind das Planerfordernis und die Auswirkungen der Planung zu ermitteln und die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 3, 6 u. 7 BauGB). Dazu erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange notwendig ist.

Die Erhebung erfolgt unter anderem durch die Gemeindeverwaltung oder im Auftrag der Gemeindeverwaltung durch Dritte, durch eingehende Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden im Rahmen der gesetzlich geforderten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen (§§ 3 – 4c BauGB).

Die Verarbeitung von Adressdaten ist erforderlich, um der Pflicht zur Mitteilung des Abwägungsergebnisses nachzukommen.

Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG sowie dem anzuwendenden Fachgesetz (BauGB).

3. Arten personenbezogener Daten

Folgende Daten werden verarbeitet:

- Vorname, Nachname, Adresse und sonstige Kontaktdaten
- Daten, die städtebaulich und bodenrechtlich relevant sind
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden (sog. aufgedrängte Daten)

4. Empfänger

Personenbezogene Daten werden folgenden Empfängern übermittelt:

- Stadt-/Marktgemeinde-/Gemeinderat und den Ortsteilräten zur Beratung und Entscheidung über die Abwägung
- Höheren Verwaltungsbehörden zur Prüfung von Rechtsmängeln
- Gerichten zur Überprüfung der Wirksamkeit der Bauleitpläne
- Dritten, die in die Durchführung des Verfahrens im Auftrag der Gemeinde eingebunden sind

5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Gewährleistung eines Rechtsschutzes im Rahmen einer gerichtlichen Prüfung erfordert die dauerhafte Speicherung personenbezogener Daten. Denn auch nach Ablauf der Fristen für die Erhebung einer Normenkontrollklage kann ein Bauleitplan Gegenstand einer gerichtlichen Inzidentprüfung sein. Sonstige Unterlagen werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen bzw. für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

6. Betroffenenrechte

Gegen den Verantwortlichen bestehen das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Des Weiteren kann Widerspruch gegen die Datenverarbeitung eingelegt werden (Art. 21 DSGVO). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 S. 2 DSGVO).

Die vorgenannten Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten besteht ferner das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO. Dies ist für den Freistaat Bayern der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, Wagnmüllerstraße 18, 80538 München, poststelle@datenschutz-bayern.de.